

Computerversicherung : Deckung aller Risiken

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **37 (1980)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-781986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nung, ist darauf zu achten, dass die zu versichernden Werte richtig bemessen werden. Im Schadenfall wird nämlich der Gegenwert vergütet, der am Schadentag zur Wiederbeschaffung einer Sache benötigt wird, und zwar entweder ohne Abzug von Amortisationen (Neuwertversicherung) oder mit Abzug von Amortisationen (Zeitwertversicherung). Wurden diese Werte beim Abschluss nicht richtig bemessen oder bei allfälligen Neuinvestitionen oder Teuerung nicht ergänzt, besteht im Schadenfall Gefahr einer Unterversicherung. Was dies bedeutet, möge nachstehendes Beispiel zeigen:

Im Kellergeschoss eines Schulhauses bricht ein Brand aus, welcher einen Sachschaden von Fr. 50000.- verursacht. Das Inventar des Schulhauses wurde mit Fr. 200000.- zum Neuwert versichert, jedoch musste festgestellt werden, dass der Wert mit Fr. 250000.- hätte versichert werden müssen. Die Entschädigung muss daher um einen Fünftel gekürzt werden, da nur vier Fünftel der vorhandenen Werte versichert waren. Sie beträgt lediglich Fr. 40000.-.

Dieses Beispiel dürfte genügend beweisen, wie bedeutungsvoll die richtige Bewertung der versicherten Sachen zur Festlegung der Versicherungssumme ist und dass sich die dafür geopferte Zeit lohnt.

Leider wird hierin viel gesündigt. Die Versicherer haben gute Unterlagen, die den Versicherungsnehmern die Arbeit bei der Bemessung

der Versicherungssumme erleichtern, vorausgesetzt, dass die Anschaffungswerte und -jahre festgehalten sind. Im Rahmen dieser Abhandlungen ist es lediglich möglich, einige Hinweise zu geben, die für die Gemeinde zur Bestimmung der Versicherungssumme vor allem wichtig sein können, und wo wir erfahrungsgemäss immer wieder Fehler feststellen. ►

Damit tatsächlich keine Unterversicherung besteht, ist zu empfehlen, die Versicherungssumme jährlich durch kompetente eigene oder beigezogene Fachleute überprüfen zu lassen. Es sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Versicherer wohl gewillt ist, bei dieser Aufgabe mitzuhelfen. Die Verantwortung für die richtige Bewertung liegt jedoch bei der Gemeindebehörde. Nebst den materiellen Problemen der richtigen Bewertung der Versicherungssumme ist die volle Aufmerksamkeit einer übersichtlichen Vertragsgestaltung zu schenken. Dies bedingt, dass die Gemeindebehörden für den Abschluss ihrer Versicherungen einen kompetenten Gesprächspartner als Kontaktmann zum Versicherer bestimmen. Die Sachversicherungspolice können heute so gestaltet werden, dass sie im Aufbau der Gemeinderechnung entsprechen und die Jahresprämie für eine Kostenstelle, gemäss dem Kontoplan der Gemeinderechnung, ersichtlich ist.

Abschliessend ist festzuhalten, dass nur einige Hauptprobleme der Sachversicherung angedeutet

Versicherte Sachen

Speziell zu beachten sind:

Büroeinrichtungen der Verwaltung, wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, einschliesslich private und eidgenössische Telefoneinrichtungen, elektronische Datenverarbeitungsanlage

– Keine buchhalterischen Werte, sondern Wiederbeschaffungswerte
– Nichtinventarisierte Einrichtungen und Drucksachen auch berücksichtigt

Feuerwehr- und Zivilschutzgerätschaften und -ausrüstungen

Vom Bund oder Kantonen subventioniertes Material mit dem vollen Wert berücksichtigen und die Subventionen nicht abziehen

Inventar der Gemeindebetriebe, wie Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Absperrmaterialien, Baumaschinen, Ersatzteile aller Art, Leitungen für Elektrizität oder Gas, Betriebs- und Lagermobilen, Motorfahrzeuge (sofern über die Feuer- und Elementarschadenversicherung pauschal versichert)

Auch in Depots ausserhalb des Werkhofes gelagerte Sachen erfassen

Inventar des Polizei- und Militärwesens, wie Umleitungssignalmaterial, Einrichtungen für Einquartierungen, Einrichtungen für Schiessanlage

Vom Bund oder Kantonen subventioniertes Material mit dem vollen Wert berücksichtigen

werden konnten. Jedes Versicherungsproblem ist individuell und seriös zu bearbeiten, was ein Vertrauensverhältnis zwischen der Gemeindebehörde und dem Versicherer bedingt. In einem gemeinsamen Gespräch ist jeweils zuerst der Versicherungsbedarf festzu-

halten, um eine möglichst günstige Versicherungslösung treffen zu können. Dabei sollten in erster Linie Probleme der Bewertung, der Schadenprophylaxe und Schadenregulierung und nicht nur Prämienfragen im Mittelpunkt des Gesprächs liegen.

Computerversicherung: Deckung aller Risiken

Jeder Betrieb, der Geld in einen Computer investiert, muss für einen angemessenen Versicherungsschutz dieses Vermögensgegenstandes sorgen. Wenn auch ein Computer in der gleichen Weise versichert werden könnte wie alles übrige Inventar, das sich im gleichen Gebäude befindet, so ist es oft doch besser, eine speziell auf ihn zugeschnittene, alle Risiken deckende Versicherung abzuschliessen.

In vielen Fällen bleibt der Computer Eigentum des Herstellers oder einer seiner Zweigunternehmungen. Es kann zur Bedingung gemacht werden, dass der Benutzer eine Versicherung abschliesst, oder aber der Eigentümer sorgt selbst für einen angemessenen Versicherungsschutz. Soll der Computer auch gegen

Betriebsstörungen versichert sein, wird die Versicherungsgesellschaft als Voraussetzung das Bestehen eines Wartungsvertrages verlangen. Doch selbst dann kann es vorkommen, dass der garantierte Versicherungsschutz und der aufgrund des Wartungsvertrages gebotene Schutz nicht nahtlos ineinandergreifen. Um dem abzuweichen, gibt es heute Versicherungsverträge, die nicht die mehr oder weniger üblichen Risikoausschlüsse hinsichtlich der Schäden enthalten, die durch elektrische oder mechanische Betriebsstörungen entstehen. Im Gegenteil: Es wird sogar Versicherungsschutz bei Kurzschlüssen und sonstigen Störungen angeboten – der in vielen Policen herkömmlicher Art ausgeschlossen ist. So können Deckungen für Risiken eingebaut werden, die gegenwärtig noch durch den

Wartungsvertrag des Herstellers garantiert sind.

Wenn der Gesamtwert eines Computers für Versicherungszwecke berechnet wird, ist es wichtig, dass tatsächlich alles gedeckt ist, auch die Peripheriegeräte. Ebenso muss eine angemessene Summe für die Computerinstallation einbezogen werden. Normalerweise schlagen die Versicherer vor, den Wert entsprechend den Kosten für das Ersetzen der Anlage – soweit möglich auf der Basis «gleich um gleich» – festzusetzen. Oft jedoch dürfte im Falle eines Totalverlustes der bisherige Rechner durch einen moderneren mit höherer Rechenleistung ersetzt werden. Die Versicherungsgesellschaft wird dann jedoch nicht notwendigerweise die Gesamtkosten tragen. Ihre Verpflichtung wird vielmehr auf Entschädigung für den vorher tatsäch-

lich vorhandenen, zerstörten Computer beschränkt bleiben.

Wie bereits erwähnt, sollten die Installierungskosten im allgemeinen mit in die Gesamtversicherungssumme eingebaut werden. Wenn die Trümmerbeseitigung nicht als selbstverständlich mit einbezogen ist, kann man sie als zusätzlichen Punkt in die Police aufnehmen lassen. Falls für Plattenstapel und Magnetbänder unter der Rubrik «Sachschaden» einer Police Versicherungsschutz gewährleistet wird, so erstreckt sich die Schadenersatzpflicht für diese Gegenstände nur auf ihren Wert als unbenütztes Material. Es werden im Schadenfall aber auch erhebliche Kosten für die Datenwiederherstellung und -wiederaufzeichnung entstehen. Vereinbarungen über die Deckung derartiger Ausgaben fallen unter die Rubrik «Be-

etriebsunterbrechung» einer Versicherungspolice.

Manche Versicherungsgesellschaften bieten wahlweise eine Erweiterung an, aufgrund deren automatisch Versicherungsschutz für alle nachträglich hinzugefügten Teile gewährt wird, und zwar ab Risikobeginn. Eine weitere, auf Wunsch des Versicherungsnehmers mögliche Vertragserweiterung kann von Nutzen sein, wenn eine Datenverarbeitungsanlage – ob nun regelmässig oder gelegentlich – von anderen als dem Betrieb des Eigentümers angehörenden Operatoren bedient wird. Vorausgesetzt, der Versicherungsgesellschaft werden die Namen dieser Operatoren mitgeteilt, verzichtet sie auf ihre Forderungen gegen solche Operatoren, falls Verluste oder Schäden verursacht werden. Aufgrund der Einbeziehung einer derartigen Verzichtserklärung in die Police brauchen Betriebe, die fremde Computer benützen, keine besonderen Versicherungsmass-

nahmen mehr zu treffen, denn der Versicherer wird für den Schaden aufkommen, ohne seinerseits von den betreffenden Betrieben Schadenersatz zu fordern.

Führende Versicherungsunternehmen in London und anderen Zentren des Versicherungswesens können Computerbenützern mehr Schutz als lediglich den gegen Verlust oder Beschädigung bieten. Durch eine Betriebsunterbrechungs-Versicherung lassen sich beispielsweise auch die Kosten für die Ausführung von Computeraufträgen decken.

Ausserdem deckt diese Versicherung alle oder zumindest einige zusätzliche Kosten, die in solchen Fällen entstehen; dies gilt auch für den Gewinnausfall, wenn eine gewisse Zeit keine Ersatz-Rechenanlage zur Verfügung steht.

Normalerweise kann Versicherungsschutz nur für zusätzliche Kosten und Verluste gewährt werden, die sich durch Zerstörung oder Beschädigung des Compu-

ters aufgrund der Risiken ergeben, die unter der Rubrik «Sachschaden» in der Police erfasst sind. Die tatsächlichen Verluste, die aus der Zerstörung der Anlage oder aus Betriebsstörungen resultieren, können wesentlich von den Zwecken abhängen, für die der Computer eingesetzt wird. Es ist möglich, sich gegen Gewinn- oder Ertragsverluste sowie gegen erhöhte Betriebskosten oder auch jede Kombination all dieser Faktoren zu versichern. Wie bei der Versicherung gegen Sachschaden, ist es auch hier wichtig, dass die Deckungssumme den maximal zu erwartenden Verlusten entspricht. Denn Unterversicherung könnte dazu führen, die Ansprüche des Versicherungsnehmers zu schmälern. Bei völligem Ausfall einer EDV-Anlage ist es für den Benützer notwendig, einen oder mehrere vergleichbare Computer mit freier Kapazität zu finden. Zusätzlich zu den Kosten der Mietzeit können noch erhebliche Mehrbelastungen,

wie erhöhte Lohn-, Reise- und Hotelkosten, anfallen.

Die Betriebsunterbrechungs-Versicherung braucht sich aber nicht nur auf die Folgeschäden zu beschränken, die aus der Zerstörung oder Beschädigung des Computers resultieren. Auch auf andere Weise können Verluste verursacht werden: Wenn die Stromversorgung ausfällt, ist die praktische Auswirkung die gleiche, wie wenn der Computer infolge Beschädigung nicht benützt werden kann. Für Verluste, die Folgen zufälliger Unterbrechungen der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz sind, wird in vielen Fällen Versicherungsschutz gewährt. Doch dieser beschränkt sich durchweg nur auf zufallsbedingten Stromausfall. Dagegen ist es praktisch unmöglich, sich gegen einen bewusst herbeigeführten Stromausfall durch Streik oder Aussperrung zu versichern.

(«Schweizer Maschinenmarkt», Nr. 44/1980)

Fahrzeuge, Geräte, Zubehör

Kommunalbedarf

Elektro-Transportfahrzeuge

Die Elektrofahrzeuge sind als Plattformwagen in den Nutzklassen von 1,2–3 t und die Elektroschlepper mit 6–15 t Anhängelast lieferbar. Die stromsparende, elektronische Impulssteuerung regelt die Ge-



schwindigkeit stufenlos und gewährleistet ein ruckfreies und exaktes Fahren. Hydraulisch betätigte Scheibenbremsen sorgen dafür, dass der Fahrer die Situation jederzeit im Griff hat. Der hohe Fahrkomfort wird durch die Einzelradaufhängung und den hydraulisch gedämpften Schwingsitz sichergestellt.

Steinbock AG, 8704 Herrliberg

Kommunalaufbauten und Zubehör

Das Frimsag-Programm besteht aus Schlammsaug- und Hochdruckspül-Aufbauten für Einsatzzwecke und Leistungen nach Wunsch des Kunden. Neu ist eine



schallgedämpfte Ausführung mit einem maximalen Lärmpegel von 65 dB (A), rundum gemessen.

Im Zubehörsektor gibt es eine interessante Neuerung in Form eines für Kanäle von 50 mm bis 500 mm Ø geeigneten Hartmetall-Rotierfräasers. Dieser Fräser hat insbesondere eine sehr lange Lebensdauer, die er durch ein neues, zum Patent angemeldetes berührungsloses Lagersystem erhält, welches auf dem System des Wasserfilms aufgebaut ist. Dieses System ist praktisch verschleissfrei, und die Hartmetall-Fräsaufsätze können je nach Bedarf ausgetauscht werden.

Mit diesem neuartigen Rotierfräser können sämtliche Kanalisationsverstopfungen, inklusive Verkalkungen und Zementablagerungen, beseitigt werden.

Frimsag, 8304 Wallisellen

Kommunaltransporter und Schneeräummaschinen

Aebi Burgdorf produziert eine umfassende Typenreihe von Kommunaltransportern von 20 bis 43 PS, von 2000 bis 3000 kg Nutzlast und rüstet sie mit einer kompletten Gerätepalette für den Kommunalbetrieb, die Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe aus: mit Dreiseitenkippern und Ladebrücken für Transporte mit Salz-/Splittstreuer und Schneepflügen für den Winterdienst, mit Schwemm- und Kanalisationsreinigungsgeräten für die hygienische Sauberhaltung von Städten, Dörfern und Betrieben, mit Aufbaukranen zum Aufladen aller Arten von Gütern, mit Forstgeräten für die Holzbringung, mit Saug- und Druckfässern zum Leeren von Strassenschächten und Klärgruben, mit Wegbaugeräten. Von Haus aus sind Aebi-Transporter Geländefahrzeuge mit ausschaltbarem Vierradantrieb, Differentialsperren hinten und vorn und einem extrem niedrigen Schwerpunkt. Sie weisen ein äusserst günstiges Verhältnis von Eigengewicht zu Nutzlast, eine niedrige Ladehöhe und eine grosse Ladefläche auf. Als weitere Charakteristika sind das konsequent durchgezogene Prinzip des Einmann-Umbaus der Arbeitsgeräte, die robuste Bauart und die problemlose, einfache Bedienung von



Fahrzeugen und Arbeitsgeräten erwähnenswert. Als weitere Spezialität stellt Aebi Burgdorf Schneeräummaschinen her. Die Modellwahl reicht von der Kleinschneesleuder von 8 PS für den Eigenheim- oder Ferienhausbesitzer über die 11-PS-Typen für Liegenschaftsverwaltungen und Indu-